

Satzung des
Fördervereins der
Freiwilligen Feuerwehr
Löschzug Blatzheim e.V.

Stand: 27.11.2020

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Geschäftsjahr

§ 3 Zweck des Vereins

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Abschnitt II – Gliederung

§ 7 Organe

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Haftung

§ 11 Auflösung

Abschnitt III – Mitgliedschaft

§ 12 Mitgliedschaft

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

§ 14 Sanktionen

Abschnitt IV – Finanzen

§ 15 Mitgliedsbeitrag

§ 16 Kassenprüfung

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 17 Salvatorische Klausel

§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim“.

Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen-Blatzheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. ist ein Zusammenschluss von Angehörigen und Unterstützern der Freiwilligen Feuerwehr in Blatzheim.

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Hierzu unterstützt der Verein insbesondere den Löschzug Blatzheim der Freiwilligen Feuerwehr der Kolpingstadt Kerpen und die Jugendfeuerwehr Blatzheim der Freiwilligen Feuerwehr der Kolpingstadt Kerpen

durch Maßnahmen wie

- Brandschutzaufklärung,
- Förderung des Feuerschutzes, der Brandschutzausbildung und der Hilfeleistung,
- Förderung der Ausstattung der aktiven Angehörigen der Feuerwehr Blatzheim mit Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen über den vom Träger des Brandschutzes getragenen Bedarf hinaus,
- Ideelle und materielle Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr,
- Förderung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr Blatzheim,
- Förderung von Werbeveranstaltungen für das Feuerwehrwesen,

- Unterstützung bei der Neugewinnung von aktiven Mitgliedern,
- Förderung der Nachwuchsarbeit durch Gewährung von Unterstützungsleistungen und finanziellen Zuschüssen an die Jugendfeuerwehr sowie
- die Durchführung von örtlichen und überörtlichen Werbeveranstaltungen für die Feuerwehr z.B. Tag der offenen Tür, Feuerwehrfest und andere Veranstaltungen unter Mitwirkung der Feuerwehr.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Arbeit im Vorstand des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. und aller seiner Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt II – Gliederung

§ 7 Organe

1. Die Organe des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Ausschüsse für besondere Anlässe

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die wegen ihrer Art oder Tragweite nicht vom Vorstand entschieden werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich jährlich einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes sowie für
 - e) Satzungsänderungen.

4. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung durch den Vorstand einzuladen. Der Einladung hat eine Tagesordnung beizuliegen. Form und Frist für Anträge sind ebenfalls mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einladung muss in geeigneter Weise schriftlich erfolgen, beispielsweise durch Brief, Fax oder elektronisch.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Fördernde und Ehrenmitglieder haben ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorstandsvorsitzenden.
10. Für Satzungsänderungen und den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB führt die Geschäfte des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. im Rahmen der Satzung. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
5. Mitglieder des Vorstandes sind, sofern sie nicht bereits Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr der Kolpingstadt Kerpen, Löschzug Blatzheim, sind, aktive Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden einberufen, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies wünschen.
9. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Haftung

1. Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretungsmacht der beiden Vorstandsmitglieder sind auf das Vermögen des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. begrenzt.
2. Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. haftet aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, ausschließlich bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.
3. Die für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. handelnden Organe und deren Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung wird der Verein von zwei durch die Mitgliederversammlung zu benennenden Personen liquidiert. Mindestens eine der Personen soll dem gewählten Vorstand angehören.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt III – Mitgliedschaft

§ 12 Mitgliedschaft

1. Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. setzt sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Vorstand des Vereines aktiv mitwirken. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kerpen, Löschzug Blatzheim, sowie deren Alters- und Ehrenabteilung werden bei Eintritt in den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. ebenfalls zu aktiven Mitgliedern. Sie haben ein aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind solche natürlichen Personen, die sich um den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. besonders verdient gemacht oder wer sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber daran teilnehmen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. oder der Freiwilligen Feuerwehr der Kolpingstadt Kerpen, Löschzug Blatzheim,
 - b) durch Ausschluss,

- c) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zur festgesetzten Frist gezahlt wurde oder
 - d) durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 14 Sanktionen

1. Sanktionen können ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied Beschlüsse missachtet, gegen die Satzung verstößt, den Vereinsfrieden stört oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr allgemein Schaden zufügt.
2. Sanktionen sind:
 - a) Abmahnung,
 - b) Ausschluss.
3. Eine Abmahnung kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn festgestellt ist, dass das Verhalten des Mitglieds geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder es geschädigt hat oder es den inneren Frieden des Vereins nachhaltig stört oder gestört hat.
4. Ein Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass das Mitglied
 - a) straffällig geworden ist und die Tat geeignet ist dem Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr allgemein zu schaden,
 - b) vorsätzlich handelt oder gehandelt hat, um das Ansehen des Vereins zu beschädigen,
 - c) durch extremistische Handlungen oder Äußerungen das Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr beschädigt.

Abschnitt IV – Finanzen

§ 15 Mitgliedsbeitrag

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus

- a) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
- b) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- c) Projektmitteln der öffentlichen Hand sowie aus
- d) zweckgebundenen Mitteln.

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

Die Höhe des Jahresbeitrages sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird von den Kassenprüfern die ordnungsgemäße Kassenführung überprüft. Die Prüfung ist schriftlich in einem Prüfbericht festzuhalten und die Mitgliederversammlung umfassend darüber zu unterrichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Blatzheim e.V. am 09.09.2020 im Sitzungsraum des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Blatzheim beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.